

Liebe Stipendiatinnen und Stipendiaten,

mehrere Umfragen der Promovierenden-Initiative (PI) zeigten, mit welchen großen Problemen sich Promovierende bei der Wahl ihrer Krankenversicherung konfrontiert sehen. Deshalb setzt sich die PI dafür ein, dass eine Pflichtversicherung für Promovierende mit einem einheitlichen Krankenkassenbeitragssatz geschaffen wird, der die Promovierenden nicht übermäßig belastet.

Die unterschiedliche Behandlung von Promovierenden in den verschiedenen gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) resultiert letztlich daraus, dass es keinen einheitlichen Status für Promovierende gibt. Trotz wiederholter Anstrengungen der PI und Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in den letzten Jahren, sieht es derzeit nicht so aus als würden die Beitragssätze für Promovierende sinken bzw. eine Pflichtversicherung eingeführt werden.

Deshalb möchten wir Euch einige Tipps mit auf den Weg geben; eine Rechtsberatung können wir nicht geben; Einzelfälle können und dürfen wir nicht behandeln. Wir bitten Euch in Eurem eigenen Interesse, diese Tipps **vertraulich zu behandeln** und im Zuge Eures Dialogs mit den Krankenkassen **nicht auf den vorliegenden Leitfaden Bezug zu nehmen**, damit die Krankenkassen keine allgemeinen Anweisungen für diese Problemstellungen entwickeln.

1. Seitens der GKV besteht die Möglichkeit, Euch den **Absolvententarif** zuzugestehen. In einer Reihe von Einzelfällen gewähren Krankenkassen Promovierenden sogar den **Studierendentarif**. Allerdings ist das sehr selten und nur möglich, wenn Ihr das 14. Hochschulsemester nicht überschritten habt und jünger als 30 Jahre alt seid. Eine seit 2007 geltende Regelung erlaubt es den Krankenkassen eigentlich nicht mehr, Promovierende als Studierende zu versichern. Es kann vorkommen, dass Krankenkassen bei Falscheinstufung Nachzahlungen fordern. Findet Euch mit diesen Nachzahlungsforderungen nicht ab und holt Euch ggf. Rechtsbeistand.
2. Eine weitere Möglichkeit ist es, eine **sozialversicherungspflichtige Stelle** (über 400 Euro) anzunehmen, z.B. eine Viertelstelle in zulässiger Nebenbeschäftigung an der Universität, um nur den Arbeitnehmeranteil selbst tragen zu müssen.
3. StipendiatInnen können ggf. über die **Familienversicherung** bei den Eltern (z.T. bis 25, hier ist die Lage aber ähnlich wie unter 1.) oder über Ehepartnerin bzw. Ehepartner mitversichert werden.
4. Falls Ihr als **freiwillig Versicherte** eingestuft werdet, gilt § 240, SGB V (zusammen mit § 3 Einheitliche Beitragsbemessungsgrundsätze des GKV Spitzenverbandes¹). Demnach werden das Grundstipendium von derzeit 1050,- € (Stand März 2010) und der Familienzuschlag (155,- €) als Berechnungsgrundlage für den Beitragssatz genommen. Die Forschungskostenpauschale ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage, da sie nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Die Kinderbetreuungspauschale wird von den Kassen in der Regel als zweckgebunden anerkannt und kann eventuell analog zur Berechnung von ALG II herausgerechnet werden (SGB II, § 11, Abs. 3, Satz 1). Gegen eine andere Behandlung dieser Pauschalen solltet Ihr Widerspruch einlegen.
5. In der Regel solltet Ihr den ermäßigten **Beitragssatz** (14,3%) als freiwillig Versicherte zahlen, da Ihr keinen Anspruch auf Krankengeld habt. Hinzu kommt noch die gesetzliche Pflegeversicherung. Manche Kassen erheben einen Zuschlag, der maximal 1% des

¹ http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/EinhGrunds%C3%A4tze_Fassung18122008_6932.pdf

Bruttoeinkommens betragen darf. Falls Eure Kasse einen solchen Zuschlag erheben will, müsst Ihr die Kündigungsfrist von zwei Monaten nicht einhalten.

6. Findet Euch nicht mit zu hohen Beiträgen ab. Ihr könnt versuchen zu **argumentieren**, dass das Stipendium kein Einkommen ist. Allerdings war diese Strategie bisher bei verschiedenen Krankenkassen unterschiedlich erfolgreich. In diesem Fall würdet Ihr aber nur den gesetzlichen Mindestbetrag bezahlen. Es kann sinnvoll sein, Euer Anliegen verschiedenen SachbearbeiterInnen zu unterschiedlichen Zeiten zu schildern, da sich die Einschätzung der Rechtslage von SachbearbeiterIn zu SachbearbeiterIn unterscheiden kann. Grundsätzlich ist jede Kasse an jungen, perspektivisch überdurchschnittlich verdienenden AkademikerInnen interessiert. An dieses Interesse könntet Ihr im Zuge Eurer Verhandlungen appellieren.
7. Einige Promovierende **klagen** gegen eine Anrechnung des Stipendiums als Einkommen. Es gibt ein positives Urteil des Sozialgerichts Hannover dazu AZ: S 44 KR 164/09 vom 26.10.2009². Wir sind der Meinung, dass das Urteil auch für die neue Rechtslage relevant ist, da die Bestimmungen in den neuen bundesweiten Grundsätzen im Wortlaut den Abschnitten der AOK-Satzung in diesem Urteil vergleichbar sind. Das Verfahren vor Sozialgerichten ist kostenfrei. In der ersten Instanz braucht Ihr keine anwaltliche Vertretung. Das heißt, Ihr könnt auch ohne Anwalt/Anwältin klagen. Gerne schicken wir Euch weitere Informationen dazu. Falls Ihr eine Rechtsschutzversicherung habt, übernimmt diese die Kosten für einen Rechtsbeistand.
8. Ihr könnt Eure Krankenversicherung **wechseln**, wenn Ihr vorher mindestens 18 Monate dort versichert wart. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Wie oben erwähnt gelten diese Fristen nicht, wenn eure Kasse einen Zuschlag erheben möchte.
9. Auf der zentralen Homepage der GKV (<http://krankenkasseninfo.de/>) könnt Ihr die Leistungen der Krankenkassen **vergleichen** und auch einsehen, welche GKV Ausschüttungen planen und welche einen Zuschlag erheben.
10. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, sich an eine private Krankenversicherung (**PKV**) zu wenden. Dies solltet Ihr aber bezüglich der künftigen Kosten und Rückwechsellmöglichkeiten in die gesetzliche Krankenversicherung genau prüfen. Auch bei günstigen AbsolventInnen- oder Promovierenden-Tarifen solltet Ihr darauf achten, dass diese Beiträge teilweise zeitlich beschränkt sind und danach steigen. Der Wechsel von der PKV zurück in die GKV ist nur wieder möglich, wenn man ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis eingeht oder nach einer Heirat in die Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehepartners wechselt.

Wir hoffen, dass Euch diese Tipps weiterhelfen. Ihr könnt Euch gerne bei Rückfragen an uns wenden. Wir freuen uns auch über Rückmeldungen, wie Eure gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung mit der Krankenkasse verlaufen ist.

Viele Grüße,

Eure Promovierenden-Initiative

² Urteilsbegründung herunterladen unter: http://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Promovierendenvertretung/krankenkasse_urteilsbegrueundung.pdf.